

**Zusatzvorsorgestiftung UIAG
Teilliquidationsreglement**

Gültig ab 31.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	VORAUSSETZUNGEN	3
2.	STICHTAG	4
3.	ANTEIL AN FREIEN MITTELN, RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN	5
4.	ERMITTLUNG DES FREIEN STIFTUNGSKAPITALS	6
5.	ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGES	6
6.	VERTEILSCHLÜSSEL	7
7.	AUFLÖSUNG DES ANSCHLUSSES	7
8.	VERZINSUNG	7
9.	INFORMATION	8
10.	VOLLZUG	8
11.	SCHLUSSBESTIMMUNG	9

1. VORAUSSETZUNGEN

1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn die Personalvorsorgestiftung UIAG eine Teilliquidation durchführt und wenn:

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine Restrukturierung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens erfolgt, die mit einer Verminderung der Belegschaft verbunden ist, oder;
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst und die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird.

1.2

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
- bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
- bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10%

unfreiwillige Austritte erfolgen.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

1.3

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

Eine Restrukturierung der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung¹führt zu einer Teilliquidation, sofern diese

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
- bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
- bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 5%

unfreiwillige Austritte zur Folge hat.

¹ Bei Vorsorgeeinrichtungen mit angeschlossenen Unternehmungen sind die Limiten gemäss dieser Skala anzuwenden
Teilliquidationsreglement der Zusatzvorsorgestiftung UIAG

1.4

Die Auflösung eines Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation, wenn dieser mindestens zwei Jahre gültig war und sofern dadurch mindestens 5% der aktiv Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung austreten und dadurch mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv Versicherten betroffen sind.

1.5

Als austretende Versicherte gelten sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Versicherten. Freiwillig austretende Versicherte werden weder bei einer Verminderung der Belegschaft nach Art. 1.2 noch bei einer Restrukturierung nach Art. 1.3 mitgezählt.

1.6

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma oder der angeschlossenen Unternehmung realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

2. STICHTAG

2.1

Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.

Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder der Auflösung des Anschlussvertrages zusammen.

2.2

Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist grundsätzlich der 31. Dezember des Kalenderjahres vor Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes.

2.3

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven um mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel, sind die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend anzupassen.

3. ANTEIL AN FREIEN MITTELN, RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

3.1

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Anschlusses.

3.2

Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag nach dem Fusionsgesetz abzuschliessen. Die individuellen Ansprüche werden nach Art. 3 bis 5 und 25f FZG ausgerichtet.

3.3

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens 5 Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

3.4

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.

3.5

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel des Anschlusses ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten eine entsprechende Entscheidung zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Deckungskapital.

Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Schwankungsreserven und Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.

Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel des Anschlusses. Die im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln werden zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 FZG.

3.6

Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

4. ERMITTLUNG DES FREIEN STIFTUNGSKAPITALS

4.1

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sind folgende Grundlagen massgebend:

- der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
- bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

4.2

Die freien Mittel sind gemäss Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER 26 den einzelnen Arbeitgebern zugeordnet.

4.3

Die Wertschwankungsreserven sind in der Gesamtbilanz der Kasse ausgewiesen. Die Berechnung der Zielhöhe ist im Anlagereglement beschrieben.

5. ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGES

5.1

Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Grundlage bildet der Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER 26. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

5.2

Die Kasse kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100% liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistung nicht massgeblich gesenkt wird.

5.3

Die Kasse kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

6. VERTEILSCHLÜSSEL

6.1

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln des betroffenen angeschlossenen Arbeitgebers und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung massgebend.

Im Verteilplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden zur Freizügigkeitsleistung addiert.

6.2

Die freien Mittel des betroffenen angeschlossenen Arbeitgebers werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln des Arbeitgebers entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.

7. AUFLÖSUNG DES ANSCHLUSSES

7.1

Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Kasse kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, so reduziert sich der kollektive Anspruch gemäss Absatz 7.2.

7.2

Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher festgehalten wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen. Der Abzug reduziert sich mit jedem abgelaufenen Jahr seit der Aufnahme in die Kasse um 10 % des bei der Aufnahme fehlenden Einkaufsbetrags.

8. VERZINSUNG

8.1

Nach Eintritt der Rechtskraft des Verteilplans werden die individuellen und kollektiven Ansprüche mit dem BVG-Mindestzinssatz oder der durchschnittlichen Performance, falls sie tiefer ist als der BVG Mindestzinssatz, verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Verzugszins gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Teilliquidation gemäss Artikel 8 Absatz 7 vollzogen werden kann, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind, fällig.

9. INFORMATION

9.1

Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre (alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeiter der Stifterfirma sowie der angeschlossenen Unternehmen) in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen.

9.2

Sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist, haben die betroffenen Versicherten das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan innerhalb von 30 Tagen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

9.3

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

9.4

Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwendungen der Versicherten bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

10. VOLLZUG

10.1

Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

11.1

Dieses Reglement ist ausschliesslich auf Teilliquidationen anwendbar, bei welchen die in Artikel 1 definierten Voraussetzungen für eine Teilliquidation ab dem 1. Januar 2015 eingetreten sind.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 5.12.2019 beschlossen und tritt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per 31.12.2014 in Kraft.

Das Reglement wird allen Destinatären zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

Basel, 5. Dezember 2019

Für den Stiftungsrat:

Präsident



Beat Schädler

Vizepräsident



Martin Etter